

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VIII ZR 97/93

vom

8. Dezember 1993

in dem Rechtsstreit

Dr. Alfred L [REDACTED], K [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Beklagter und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Frhr. v. S [REDACTED] -

g e g e n

1. Lieselotte M [REDACTED], L [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],
2. Dieter M [REDACTED], F [REDACTED], K [REDACTED],
3. Dr. Ulf M [REDACTED], M [REDACTED], E [REDACTED],
4. Hans-Jürgen M [REDACTED], H [REDACTED] G [REDACTED], D [REDACTED],

Kläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter
II. Instanz:

Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED]
[REDACTED] [REDACTED] -

Der VIII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat durch
den Vorsitzenden Richter Wolf und die Richter Dr. Zülch,
Dr. Paulusch, Groß und Wiechers

am 8. Dezember 1993

beschlossen:

Der Antrag des Beklagten auf Heraufsetzung des
Wertes der Beschwer auf einen 60.000 DM über-
steigenden Betrag wird zurückgewiesen.

Die Revision gegen das Urteil des 13. Zivilse-
nats des Oberlandesgerichts München vom 19. Ja-
nuar 1993 wird auf Kosten des Beklagten als un-
zulässig verworfen, weil der Wert der Beschwer
60.000 DM nicht übersteigt und das Oberlandesge-
richt die Revision nicht zugelassen hat (§§ 546
Abs. 1, 554 a, 97 ZPO).

Streitwert: 45.000 DM

18

- 3 -

G r ü n d e :

Die Revision hat zwar darin recht, daß der Wert der Beschwer des Beklagten bei der hier gegebenen Herausgabeklage nicht - wie vom Berufungsgericht angenommen - nach § 3 ZPO, sondern gemäß § 6 ZPO zu bestimmen ist. Der unrichtige Ausgangspunkt ist indessen unschädlich, weil das Berufungsgericht in der Sache zutreffend auf den Wert des streitgegenständlichen Gemäldes, nämlich auf den Verkehrswert (BGH, Beschluß vom 12. Juni 1991 - XII ZR 65/91 = BGHR ZPO § 6 - Herausgabeklage 1), abgehoben hat. Die Revision vermag nicht darzutun, weshalb die vom Berufungsgericht in Übereinstimmung mit den Ausführungen des gerichtlichen Sachverständigen Professor Dr. W. [REDACTED] getroffenen Wertfestsetzung unzutreffend sein soll. Daß der Sachverständige den Maler Theodor A. [REDACTED] - den vermutlichen Urheber des Bildes, zu dessen Herausgabe der Beklagte verurteilt worden ist - in der Wertschätzung als Portraitmaler Wilhelm L. [REDACTED] "fast gleichgesetzt" hat und daß ein Kinderbildnis L. [REDACTED] im Jahre 1988 für 85.000 DM verkauft worden ist, besagt für den Wert des herausverlangten Gemäldes nichts. Denn zur wertmäßigen Vergleichbarkeit beider Bilder führt die Revision nichts aus. Auch das vorgelegte "Gutachten" des Sachverständigen D. [REDACTED] hilft ihr nicht weiter. Abgesehen davon, daß er ausweislich seines Stempels nicht zum Sachverständigen für die Schätzung des Wertes von Gemälden bestellt ist und seine Angabe auch nicht begründet hat, stammt die vorgelegte Urkunde vom September 1985. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Wertfestsetzung ist die letzte mündliche Verhandlung vor dem Berufungsgericht (BGH, Beschluß



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

[JLaw – für Android](#)[JLaw – für iOS](#)

vom 12. Juni 1991 aaO). Der gerichtliche Sachverständige hat indessen ausgeführt, daß der fragliche Sammlerpreis Mitte der achtziger Jahre höher war als jetzt.

Wolf

Dr. Paulusch